

SATZUNG

des Vereins "Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e. V.", Mitglied der Deutschen Leukämie- Forschungshilfe - Aktion für krebskranke Kinder e. V. (Dachverband)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e. V." mit Sitz in Leipzig und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung hilfebedürftiger Personen i. S. d. §53 der Abgabenordnung, insb. die Realisierung der psychosozialen Begleitung, Beratung und Betreuung von Familien mit krebskranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ambulanten und stationären Bereich an den behandelnden Kliniken in Leipzig. Weiterhin fördert der Verein das öffentliche Gesundheitswesen.

Darüber hinaus unterstützt die Elternhilfe die kideronkologische Abteilung der Universitätsklinik Leipzig durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel zwecks Verwendung für Forschung und Lehre im Fachgebiet pädiatrische Psychoonkologie und für das öffentliche Gesundheitswesen. Die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für o.g. Zwecke, insbesondere die Gründung und Unterstützung steuerbegünstigter Körperschaften zählen ebenfalls zum Zweck des Vereins.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Psychosoziale Beratung, Begleitung und Betreuung von Familien mit krebskranken Kindern, Jugendlichen, und jungen Erwachsenen
- Finanzierung von Freizeiten (Freizeitaktivitäten für betroffene Familien mit erlebnispädagogischem Hintergrund), Elterntreffen, Informationsveranstaltungen, Spiel- und Bastelmaterial
- Durchführung von Kindernachmittagen, Clownsbesuchen auf kideronkologischen Stationen
- Unterhaltung und Ausstattung von Elternwohnungen
- Unterstützung von Familien mit krebskranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in besonderen sozialen Notlagen (hilfebedürftige Personen i. S. d. §53 der Abgabenordnung)

3. Der Verein ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Ziele und Interessen des Vereins anerkennt und fördert.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwider läuft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Bescheid ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
4. Wird in drei aufeinander folgenden Jahren kein Mitgliedsbeitrag entrichtet, endet die Mitgliedschaft automatisch.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand und
 - der Beirat
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für den Verein in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von jeglichen Ansprüchen frei, sofern dem Vorstandsmitglied nicht vorsätzliches Verhalten nachgewiesen wird. Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Vorstandsmitglieds trägt der Verein. Der Verein ist berechtigt, zur Absicherung der vorstehenden Risiken angemessenen Versicherungsschutz für den Verein und seine Vorstandsmitglieder abzuschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Jahr mit einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Anträge der Mitglieder werden unter "Verschiedenes" behandelt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandsvorsitzenden, der Stellvertreter, des Kassenwarts und des Schriftführers
- Wahl des Kassenprüfers
- Bestätigung des Beirats
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Erteilung der Entlastung für Vorstand und Beirat

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen in einer Weise, die der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung nach Antrag durch Beschluss festlegen.

6. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und an alle Mitglieder versendet wird.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.

8. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB für bestimmte oder alle Rechtsgeschäfte befreien.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere vertritt er den Verein als Stifterin der Stiftung „Leipziger Stiftung für krebskranke Kinder“ oder deren Rechtsnachfolgerin.

5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig, Verlangen mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder eine Einzelwahl der Vorstandsmitglieder, so sind die Vorstände einzeln zu wählen. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.

8. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

10. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen, welche(r) auf der Grundlage des § 30 BGB als besondere(r) Vertreter(in) für durch den Vorstand zugewiesene Rechtsgeschäfte tätig wird. Dem /der Geschäftsführer(in) kann für einzelne oder einen bestimmten Bereich von Rechtsgeschäften die Befreiung von § 181 BGB durch den Vorstand erteilt werden.

Die hierfür anfallenden Kosten sind in dem Haushaltsplan enthalten und bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Auswahl und Einstellung der Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.

2. Der Beirat wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Mitarbeit im Beirat ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.

Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstands beschränkt. Die Übernahme des Beirats in die nächste Amtsperiode ist möglich.

3. Fließen dem Verein auf Initiative des Beirats Mittel zu, so befindet der Beirat in Abstimmung mit dem Vorstand über deren Verwendung. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Arbeitskreise

Der Verein kann im Bedarfsfall Arbeitskreise bilden.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei der Einladung muss die zu ändernde Satzungsbestimmung genannt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung dann entsprechend zu ändern, wenn bei der Anmeldung von Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, welche vorher durch die Mitgliederversammlung festgelegt worden sind, zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichten Satzungsänderungen bzw. -neufassungen in einer Zwischenverfügung beanstandet werden und eine Änderung notwendig ist, damit die Satzung entsprechend dem Vereinswillen eingetragen werden kann. Der Vorstand ist dabei aber nicht berechtigt, die Grundintension des Beschlusses zu ändern. Es darf lediglich die Anpassungen vornehmen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist in der Einladung bekanntzugeben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an die Selbstständige Abteilung für Pädiatrische Onkologie, Hämatologie und Hämostaseologie am Universitätsklinikum Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, den 18.04.2015